

## VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Mai-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Mai-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

### RG 225/2023

**1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV); 2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG); 3. Änderung des Gebührentarifs (GT)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung der regierungsrätlichen Vorlage mit dem Gesetzestext «mindestens 35 % Kostenbeteiligung bei der Beschaffung». Mit der Mindestformulierung wird es den Gemeinden ermöglicht, zukünftige Anpassungen zu beantragen.**

Der VSEG war in den Vorbereitungsarbeiten stark involviert und er kann somit die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes auch in den Grundzügen unterstützen. Für uns war es von zentraler Bedeutung, dass die Solothurnischen Feuerwehren modern ausgerüstet und in der Beschaffung wirtschaftlich effizient sind, gut ausgebildet und einsatzfähig bleiben. Diese Hauptzielsetzung konnte im Zuge der 1. Lesung im Kantonsrat und mit der Limitierung von mindestens 35 % nur teilweise erfüllt werden. Der VSEG setzte sich für ein neues Beschaffungs- bzw. Kostenbeteiligungsmodell ein (mindestens 50 %). Die gesetzliche Mindestformulierung ermöglicht es nun, dass die Gemeinden ihre Zielsetzungen auch später noch erfüllen können.

### A 188/2023

**Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Flächendeckende Schulsozialarbeit**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrags.**

Der VSEG-Vorstand hat die Empfehlung zur Nichterheblichkeit des Auftrags beschlossen. Die Schulsozialarbeit ist ein kommunales Leistungsfeld. Die kommunale Aufsichtsbehörde legt die Einführung und das Pensum der jeweiligen Schulsozialarbeit fest. Das Volksschulgesetz spricht sich nicht zur Schulsozialarbeit aus, daher ist es Sache der Gemeinden, den Bedarf abzuklären und sich um die Implementierung zu kümmern.

**A 157/2023**

**Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Verfahren für Stromproduktionsprojekte verkürzen**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblichkeitserklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Departemente und Ämter dahingehend anzuweisen, Verfahren bezüglich grösseren Stromproduktionsprojekten prioritär zu behandeln.**

Aktuell existieren im Kanton Solothurn Energieprojekte mit Jahresproduktion von über 60 GWh, welche in Rechtsverfahren blockiert sind. Das entspricht dem Strombedarf von rund 55'000 Personen. Starre (maximale) Behandlungsfristen sind dabei aber nicht zielführend. Stattdessen bestehen drei flexible Massnahmen: Erschliessungsplanung inkl. Baubewilligung, parallel laufende Verfahren sowie kantonale Zuständigkeit bei Windkraft- und grossen Solaranlagen erreicht werden. Die ersten beiden Massnahmen werden bereits umgesetzt, die dritte Massnahme bildet Bestandteil des revidierten Energiegesetzes. Weiter bietet es sich an, Stromproduktionsprojekte allen anderen Pendenzen in den betroffenen Departementen bzw. Ämtern vorzuziehen. Mit dieser Lösung könnte der Idee des Vorstosses, solche Projekte mit Priorität zu behandeln, Rechnung getragen werden, ohne dass kontraproduktive Fristen gesetzlich verankert werden.

**A 240/2023**

**Auftrag Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): Aufwendungen für die Berechnung des Planungsausgleichsmehrwerts fair teilen**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblichkeitserklärung des Auftrags.**

Wie der Vorstoss zu Recht festhält, ist die Festsetzung und Erhebung der Mehrwertabgabe in aller Regel Sache der Einwohnergemeinden. In denjenigen Fällen, in denen Abgaben an den Kanton fliesen, diese aber nichtsdestotrotz von den Einwohnergemeinden festgesetzt und erhoben werden, bietet es sich an, dass sich der Kanton an den Aufwendungen in Bezug auf die Schätzung beteiligt. Eine Beteiligung im Umfang der Hälfte erscheint sachgerecht. Eine entsprechende Regelung ist denn auch bereits in der Revisionsvorlage zum Planungsausgleichsgesetz (PAG; BGS 711.18) vorgesehen.

**I 247/2023**

**Interpellation Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Anpassung an den Klimawandel im Siedlungsraum – was gedenkt der Regierungsrat zu tun?**

**Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.**

Wirksame Klimaschutzmassnahmen können die Intensität des fortschreitenden Klimawandels und dessen Auswirkungen erfolgreich reduzieren. Trotzdem werden sich aber die negativen Auswirkungen des weltweiten Temperaturanstiegs auch in absehbarer Zukunft noch weiter entwickeln und deshalb sind Anpassungen an den Klimawandel von entscheidender Bedeutung. Verschiedene Konzepte, Programme und Massnahmen können diesen Auswirkungen auf den Siedlungsraum entgegenwirken wie z. B. das laufende kantonale Impulsprogramm «Siedlungsentwicklung nach innen, aber qualitativ!! IQ!».

**A 118/2023**

**Auftrag Fraktion SVP: Sprachkompetenz als Schlüssel zur erfolgreichen Integration**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblichkeitserklärung des Auftrags.**

Im Kanton Solothurn gelten die Anforderungen im Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich bereits seit 2014, als der Kantonsrat einen entsprechenden Beschluss fasste. Auf Stufe Bund gelten diese Anforderungen erst seit 2018, als im Rahmen der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes die erwähnten Regelungen in Kraft traten.

Die im Kanton Solothurn verlangten Anforderungen an die Sprache haben sich bewährt und stellen sicher, dass sich Personen, welche sich einbürgern lassen, im mündlichen Bereich selbständig und im schriftlichen Bereich in elementarer Weise sowohl mit ihren Mitmenschen als auch im Behördenverkehr verständigen können. Eine Erhöhung des Sprachniveaus schliesst bildungsferne ausländische Personen, die jahrelang hier leben und arbeiten, von der Einbürgerung praktisch aus. Wir lehnen die Forderungen deshalb ab.

**A 196/2023**

**Auftrag fraktionsübergreifend: Räumliches Leitbild behördenverbindlich**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblichkeitserklärung des Auftrags mit einer Präzisierung: Die Leitsätze sollen als behördenverbindlich erklärt werden!**

Faktisch hat sich gezeigt, dass der Stellenwert des räumlichen Leitbilds - obschon es auch gegenwärtig von der Planungsbehörde zu berücksichtigen wäre - abgenommen hat. Es besteht das durchaus legitime Bedürfnis der Bevölkerung, in verbindlicher Weise am kommunalen Planungsprozess partizipieren zu können. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeit im Rahmen des räumlichen Leitbilds erweist sich denn auch als stufengerecht, zumal die Umsetzung der Ortsplanung durch den Gemeinderat als Planungsbehörde zahlreiche technische und auch rechtliche Fragen beinhaltet, welche sich nur schwerlich für die Behandlung durch die Gesamtbevölkerung eignen. Das im Vorstosstext dargelegte Anliegen ist somit in den Grundzügen diskutierbar, bedarf aber klar einer Präzisierung (siehe Empfehlung).

Angesichts des Umstands, dass die «Spielregeln» der laufenden Ortsplanungsrevisionen (Umsetzung RPG 1) nicht geändert werden sollen, ist die Erarbeitung und Umsetzung einer entsprechenden Vorlage nicht kurz-, sondern mittel- bis langfristig anzugehen. Eine Vorlage ist folglich im Laufe der nächsten Legislatur dem Kantonsrat zum Beschluss zu unterbreiten.

**A 243/2023**

**Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Streichung von § 45bis Staatspersonalgesetz**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblichkeitserklärung des Auftrags.**

Aufgrund der mittlerweile langen Laufzeit des GAV und dem Umstand, dass der Kanton Solothurn als einziger Kanton mit einem GAV arbeitet, soll eine umfassende Überprüfung des Solothurner Staatspersonalrechts durchgeführt werden. Der VSEG erwartet im Zuge dieser Abklärungsarbeiten nun Klarheit, wie der Regierungsrat bzw. das Kantonsparlament zu den offenen Fragen zum GAV verhalten will. Wir als Arbeitgeber der Volksschullehrer wollen in Zukunft ein stärkeres Mitspracherecht und vor allem, dass die Anstellungsbedingungen wieder einer demokratisch legitimierten Genehmigungsinstanz zugeführt werden. Obwohl die Gemeinden Arbeitgeber und Anstellungsbehörde der Volksschullehrer sind, wurde ein Personalrecht ohne Mitbestimmung (Vertragspartner des GAV) der Gemeinden in Kraft gesetzt.

**RG 266/2023**

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)**

**Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Genehmigung der regierungsrätlichen Vorlage, mit den geforderten Änderungen der SOGEKO/BIKUKO.**

**Antrag des VSEG: Allfällige Plafonierungen der Förderungsbeiträge durch den Kanton dürfen nicht zu Lasten der Einwohnergemeinden erfolgen.**

Die Vorgaben des Ausbildungsfördergesetzes Pflege sollen mittels einer auf acht Jahre befristeten kantonalen Einführungsgesetzgebung umgesetzt werden, mit welcher sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH geregelt werden (z.B. zuständige kantonale Vollzugsbehörden, Voraussetzungen und Umfang der Beiträge an die Förderung der Pflege HF und HF und deren Finanzierung). Die kantonale Einführungsgesetzgebung soll zusammen mit dem Bundesgesetz Mitte 2024 in Kraft treten. Betreffend die Förderung der Ausbildung in den Pflegeberufen der Sekundarstufe II sowie in weiteren nicht-universitären Gesundheitsberufen (z.B. Geburtshilfe und Physiotherapie) existieren in der kantonalen Spital- und Sozialgesetzgebung bereits ausreichende Rechtsgrundlagen. Die Umsetzung im Kanton Solothurn ist wie folgt vorgesehen:

- Spitäler, Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen sind bereits heute verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Personen auszubilden. Neu erhalten sie für diese Ausbildungsleistungen einen finanziellen Beitrag. Vorgesehen sind pro Praktikumswoche 300 Franken für Pflegefachpersonen HF und 450 Franken für Pflegefachpersonen FH.
- Quer- oder Späteinsteigerinnen und -einsteiger ab 24 Jahren oder mit elterlichen Unterstützungspflichten erhalten Ausbildungsbeiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts. Vorgesehen ist ein Beitrag von rund 2'000 Franken pro Monat.
- Die kantonale höhere Fachschule Pflege erhält zusätzliche finanzielle Mittel, um die Studiengebühren zu reduzieren und Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen zu finanzieren.

Die Gesamtkosten über die Dauer von acht Jahren zur Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH werden auf 36 Millionen Franken geschätzt. Für den Kanton belaufen sich die Kosten insgesamt auf 15.7 Millionen Franken bzw. 2.0 Millionen Franken jährlich. Der Beitrag der Gemeinden beträgt insgesamt schätzungsweise 5.3 Millionen Franken bzw. 0.7 Millionen Franken jährlich. Es wird von einem Bundesbeitrag von höchstens 15 Millionen Franken ausgegangen. Da der Bund die Kriterien und die Modalitäten im Zusammenhang mit den Bundesbeiträgen noch nicht festgelegt hat und die Kantone voraussichtlich jährlich ein Gesuch einreichen müssen, handelt es sich diesbezüglich um Annahmen. Sollte der Bundesbeitrag tiefer als angenommen ausfallen, hat der Regierungsrat die Möglichkeit, die Ansätze für Ausbildungsleistungen und Ausbildungsbeiträge auf Verordnungsstufe entsprechend anzupassen **(siehe Antrag VSEG)**.

**Abschliessend ist festzuhalten, dass das Pflegesystem in Zukunft nur dann funktionieren kann, wenn genügend Pflegefachkräfte (auch Nicht-Tertiär) zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen ist der VSEG überzeugt, dass eben nicht nur tertiärausgebildete Fachleute, sondern auch FAGE's durch diese Mittel unterstützt werden.**

**Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:**

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG